



Parkerleichterungen

EU-Parkausweis – Parkplatzreservierung – Ausnahmeregelungen

Mit einem blauen EU-Parkausweis sind Sie berechtigt, Parkerleichterungen zu nutzen.

Mit einem zweifarbigen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen

- „aG“ für außergewöhnliche Gehbehinderung
- „Bl“ für blinde Menschen

sowie mit

- beidseitiger Amelie (angeborenes Fehlen von Gliedmaßen) oder Phokomelie (angeborene Fehlbildung, z.B. der Hände am Schultergelenk oder der Füße am Hüftgelenk)

können Sie den blauen Parkausweis bei der Straßenverkehrsbehörde des zuständigen Bezirksamtes beantragen.

Blauer EU-Parkausweis

Der blaue EU-Parkausweis gilt in allen europäischen Ländern. Der Parkausweis ist an die schwerbehinderte Person gebunden. Ein Lichtbild und die Unterschrift des Berechtigten sind erforderlich. Der Parkausweis darf in jedem Fahrzeug benutzt werden, in dem die berechtigte Person mitfährt. Der jeweilige Autofahrer ist dann von den entsprechenden Vorschriften der StVO befreit.

Ein besonders gekennzeichnete, personenbezogener Parkplatz in unmittelbarer Nähe der Wohnung und/ oder der Arbeitsstätte kann von der Straßenverkehrsbehörde des zuständigen Bezirksamtes gewährt werden.

Der Parkausweis soll gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe liegen. Der Schwerbehindertenausweis oder ein Rollstuhl-Symbol reichen dafür nicht aus.

Beim Parken ist die Ankunft durch eine Parkscheibe nachzuweisen. Die Parkzeit beträgt maximal 24 Stunden. Menschen mit beidseitiger Amelie und Phokomelie können länger parken.



Ausnahmegenehmigung für Parkerleichterungen (Gleichstellung)

Die bundesweit gültige Ausnahmegenehmigung für Parkerleichterungen wird durch den orangefarbenen Parkausweis nachgewiesen.

Wenn Sie folgende Merkzeichen im Schwerbehindertenausweis haben:

- Merkzeichen „G“ und „B“ **und** einen Grad der Behinderung von wenigstens 70 allein für die Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen und der Lendenwirbelsäule, die sich auf das Gehvermögen auswirken und gleichzeitig einen Grad der Behinderung von wenigstens 50 für die Funktionsstörungen des Herzens oder der Atmungsorgane

oder wenn bei Ihnen

- Morbus-Crohn bzw. Colitis-Ulcerosa (chronisch-entzündlichen Darmerkrankungen) mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 60 wegen dieser Erkrankung

oder

- doppeltes Stoma (künstlicher Darmausgang und künstliche Harnableitung) mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 70 vorliegt.

Die gesundheitlichen Voraussetzungen werden vom Versorgungsamt geprüft. Liegen diese Voraussetzungen vor, stellt das Versorgungsamt eine Zusatzbescheinigung für die Gleichstellung zur



„Vorlage bei der Straßenverkehrsbehörde“ aus. Diese Bescheinigung ist dem Antrag auf Ausnahmegenehmigung bei der Straßenverkehrsbehörde beizufügen.

Den Antrag auf diese Ausnahmegenehmigung können Sie **ausschließlich** bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde Ihres Bezirksamtes stellen (§ 46 Straßenverkehrsordnung). Die erforderlichen Antragsformulare fordern Sie dort schriftlich oder telefonisch an. Die Entscheidung über die Ausnahmegenehmigung wird beim Bezirksamt –Straßenverkehrsbehörde– getroffen. Fehlt die Zusatzbescheinigung für die Gleichstellungsbescheinigung, wird der Antrag von der Straßenverkehrsbehörde gebührenpflichtig abgelehnt.

Parkerleichterungen bei bestimmten Behinderungen

Kleinwüchsige Menschen (bis maximal 1,39 m) und Menschen mit sehr starker Beeinträchtigung beider Hände können gebührenfrei parken. Sie dürfen auch im Zonenhaltverbot oder auf Parkplätzen mit zeitlicher Begrenzung ohne Parkscheibe parken.

Die erforderliche Ausnahmegenehmigung wird von der Straßenverkehrsbehörde des Bezirksamtes ausgestellt.

Wir sind für Sie da!

Landesamt für Gesundheit und Soziales
Kundencenter im Versorgungsamt
Sächsische Str. 28 Erdgeschoss/ barrierefreier Zugang
10707 Berlin

Verkehrsverbindung

U 7 / U 3 bis Fehrbelliner Platz (Aufzug vorhanden)
Bus 101, 143 oder 115 bis Fehrbelliner Platz

Öffnungszeiten nur mit Termin:

Montag, Dienstag	9.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Donnerstag	12.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	9.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Bürgertelefon	115
Fax	030 9028 5080
E-Mail	infoservice@lageso.berlin.de

Videosprechzeiten:

Montag / Dienstag / Donnerstag von 10:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr
Freitag von 10:00 bis 12:00 Uhr.

videosprechstunde-kc@lageso.berlin.de

Kontaktformular:



Nähere Informationen finden Sie im Internet:

<https://www.berlin.de/lageso/>

Impressum

Landesamt für Gesundheit und Soziales
Für den Inhalt verantwortlich Referat III C
Postfach 31 09 29, 10639 Berlin
E-Mail infoservice@lageso.berlin.de
V.i.S.d.P. Silvia Kostner - Z Press -
Stand Oktober 2022